

Hygieneplan

(Stand 29.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN	- 2 -
1.1 BELEHRUNGS-, MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	- 2 -
1.2 ANPASSUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFektionsGESCHEHEN	- 2 -
1.3 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT VULNERABLEN ANGEHÖRIGEN	- 2 -
1.4 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG	- 2 -
1.4.1 REGELUNGEN ZUR TEILNAHME AM UNTERRICHT	- 2 -
1.4.2 VERHALTEN BEI SYMPTOMEN WÄHREND DES UNTERRICHTS	- 3 -
1.5 DOKUMENTATIONSPFLICHT	- 3 -
2. PERSONENBEZOGENE HYGIENE	- 4 -
2.1 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	- 4 -
2.2 SCHULWEG, ANKUNFT, AUFENTHALT UND ABREISE	- 4 -
2.3 UNTERRICHT	- 5 -
2.4 PAUSENREGELUNGEN	- 5 -
2.4.1 PAUSENZEITEN	- 5 -
2.4.2 PAUSENAUFSICHT	- 6 -
2.5 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	- 7 -
2.6 HANDHYGIENE	- 7 -
2.6.1 HÄNDEWASCHEN	- 7 -
2.6.2 HANDDESINFEKTION	- 7 -
2.7 SANITÄRHYGIENE	- 7 -
2.8 UMGEBUNGSHYGIENE	- 8 -
2.8.1 ANFORDERUNGEN AN AUßENANLAGEN	- 8 -
2.8.2 UNTERHALTSREINIGUNG	- 8 -
2.9 LUFTHYGIENE	- 8 -
2.10 REINIGUNG UND DESINFEKTION	- 8 -
2.11 LEBENSMITTELHYGIENE	- 9 -
2.12 INFektionSSCHUTZ IM SCHULSPORT	- 9 -

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt mit Namen, Geburtsdatum und telefonischer Erreichbarkeit zu melden. Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt nach Einschätzung der Situation.

1.2 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 werden die schulischen Maßnahmen abhängig vom Infektionsgeschehen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in § 17 skizziert (Szenario A, Szenario B und Szenario C).

1.3 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung für max. 3 Monate vom Präsenzunterricht befreit werden. Erläuternde Hinweise finden sich auf der Seite des MK.

1.4 Schulbesuch bei Erkrankung

1.4.1 Regelungen zur Teilnahme am Unterricht

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind dürfen die Schule nicht betreten. Es gelten folgende Ausnahmen:

„Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden **Symptomfreiheit** kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne

Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.“¹

1.4.2 Verhalten bei Symptomen während des Unterrichts

Sollten Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule während des Unterrichts Fieber oder ernsthafte Krankheitssymptome entwickeln, werden diese – unter Verpflichtung des Tragens einer MNB - direkt nach Hause geschickt. Ebenso müssen Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert werden. Sollten diese Schülerinnen und Schüler abgeholt werden, müssen sie bis dahin in einem separaten Raum isoliert werden. Die Schülerinnen und Schüler sowie evtl. die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen darauf hingewiesen werden, dass der Gesundheitszustand ärztlich abzuklären ist.

1.5 Dokumentationspflicht

Für jeden Klassen-, Kurs- und Fachunterricht ist die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler mittels eines Sitzplans zu dokumentieren. Sollten schulfremde Personen im Haus sein, sind diese mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens zu erfassen. Die Dokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren und ggf. dem Gesundheitsamt vorzulegen.

¹ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule S.6/7

2. Personenbezogene Hygiene

2.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/ MNB/ Behelfsmasken) müssen im gesamten Schulgebäude getragen werden. Diese darf erst am Sitzplatz im Klassenzimmer abgenommen werden. Masken sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Visiere sind keine gleichwertige Alternative zu MNB.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen empfohlen.
- Das Schulgelände ist einzeln und nicht in Gruppen zu Unterrichtsbeginn zu betreten und unmittelbar einzeln und nicht in Gruppen nach Unterrichtsschluss zu verlassen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m außerhalb des Unterrichts ist unbedingt einzuhalten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler sitzt immer am zugewiesenen Platz. Der Sitzplan liegt im Raum aus und ist strikt einzuhalten.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Mit den Händen soll das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden. Mund, Augen und Nase sollen nicht angefasst werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind verboten. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sollen nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. können Ellenbogen benutzt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Szenario B muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern (auch im Unterricht) eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler werden in geteilten Gruppen (max. 16 Personen inkl. Lehrkraft und pädagog. Mitarbeiter) unterrichtet.

2.2 Schulweg, Ankunft, Aufenthalt und Abreise

- Das Rauchen auf der Straße und im Bereich der Bushaltestelle ist untersagt.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten sich vor oder nach dem Unterricht nicht auf dem Schulgelände aufhalten.
- Die Abstandspflicht gilt auch für den Schulweg.
- Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, bei der Nutzung von Autos nur zusammen mit Angehörigen aus dem gemeinsamen Haushalt den Schulweg anzutreten.
- Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich maximal mit einer anderen Person auf einen fußläufigen Schulweg zu begeben und den Mindestabstand einzuhalten.

2.3 Unterricht

- Nach dem Betreten der Klassenräume müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sich unverzüglich die Hände waschen.
- Die Schülerinnen und Schüler bleiben auf den vorgesehen markierten Plätzen im Raum sitzen.
- Tablets, Computermäuse und Tastaturen in den PC-Räumen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten Feuchttüchern zu reinigen.
- Ermöglichen Sie Ihren Schülerinnen und Schülern die Toiletten während des Unterrichts zu nutzen, um Gedränge im Toilettenbereich während der Pausenzeiten zu vermeiden.

2.4 Pausenregelungen

2.4.1 Pausenzeiten

Um größtmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten und die Erholungsphasen der Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen werden ab 21.09.20 neue Pausenregelungen eingeführt. Um die Zahl der Schüler in den Pausen zu halbieren, werden die Pausenzeiten dem Unterricht in **geraden** und **ungeraden** Räumen zugeteilt.

Stunde	Unterrichtszeit	Pause ungerade Raumnummern 103, 105, 107, ...	Pause gerade Raumnummern 102, 104, 106, ...
1. Stunde	07.55 – 08.40 Uhr	08.40 – 08.55 Uhr (nach der 1. Stunde)	09.25 – 09.40 Uhr (nach der 2. Stunde)
2. Stunde	08.40 – 09.40 Uhr		
3. Stunde	09.40 – 10.25 Uhr	10.25 – 10.45 Uhr (nach der 3. Stunde)	11.10 – 11.30 Uhr (nach der 4. Stunde)
4. Stunde	10.25 – 11.30 Uhr		
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr	12.15 – 12.30 Uhr (nach der 5. Stunde)	13.00 – 13.15 Uhr (nach der 6. Stunde)
6. Stunde	12.15 – 13.15 Uhr		
7. Stunde	13.15 – 14.00 Uhr	14.00 – 14.15 Uhr (nach der 7. Stunde)	14.45 – 15.00 Uhr (nach der 8. Stunde)
8. Stunde	14.00 – 15.00 Uhr		
9. Stunde	15.00 – 15.45 Uhr		
10. Stunde	15.45 – 16.30 Uhr		

Bitte beachten Sie:

- **Raumwechsel:**
 - Wechselt eine Klasse innerhalb eines 90 Minutenblocks den Raum, orientiert sich die Pausenzeit an der Raumnummer der jeweils zweiten 45 Minuten (2./4./6./8. Stunde).
 - Beenden Sie mit Ihrer Klasse bei einem Raumwechsel **5 min früher** den Unterricht.
- **Unterrichtsende:** Der Unterricht für Klassen in Räumen mit ungeraden Raumnummern endet nach der 4., 6. oder 8. Stunde zu den regulären Stundenzeiten
 - um 11.10 Uhr nach der 4. Stunde,
 - um 13.00 Uhr nach der 6. Stunde und
 - um 14.45 Uhr nach der 8. Stunde.

Die jeweils **letzte Pause** entfällt.

- **Unterrichtsbeginn: Mind. 5 min vor** dem regulären Start sind die Lehrkräfte in dem Unterrichtsraum, um Stau vor den Klassenräumen zu vermeiden und das Händewaschen vor Unterrichtsbeginn zu kontrollieren.
- **Um Schüleransammlungen in den Fluren zu reduzieren, werden zukünftig Klassenräume für Pausen freigegeben (Ausnahme EDV-Räume!).**

Hinweis: Bitte achten Sie in Ihren Klassen darauf, dass der Ordnungsdienst seine Aufgaben wahrnimmt, d.h. die Räume sauber hinterlassen werden. Wertsachen dürfen grundsätzlich nicht in offenen Klassenräumen verbleiben, die Schule übernimmt keine Haftung.

- Die Pausen sollen nach Möglichkeit **außerhalb** des Schulgebäudes in den zugeordneten Pausenbereichen verbracht werden. Weisen Sie bitte Ihre Klassen daraufhin, dass der nächstgelegene Ausgang inkl. der Notausgänge genutzt werden muss.

Pausenbereiche:

1er-Trakt	Haupteingang links
3er-Trakt	zwischen 1er und 3er-Trakt (am Brunnen)
6er-Trakt	Haupteingang rechts
Container-Trakt	Sportplatz

- Der Pausenhof der **ATS** darf während der Pausenzeiten **nicht** betreten werden.
- Das Rauchen wird während der „Klassen-Pausenzeiten“ in der **erweiterten** Raucherzone geduldet. Das Schulgelände darf zu diesem Zweck nicht verlassen werden.
- Lehrkräfte nutzen in den Pausenzeiten neben dem Lehrerzimmer auch die Lehrerstationen und die Außenbereiche des Schulgeländes bzw. den Innenhof bei der Pausenhalle.

2.4.2 Pausenaufsicht

Um die Aufsichtspflicht während der Pausen sicherzustellen, ist eine Erhöhung der Aufsichten in den jeweiligen Pausen notwendig:

Außenbereich	2 KuK
Pausenhalle + 1er Trakt unten	1 KuK

3er Trakt / Container	1 KuK
6er + 1er Trakt oben	1 KuK

- Durch die geöffneten Klassenzimmertüren muss die Aufsicht besonders aufmerksam und erkennbar wahrgenommen werden.

2.5 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

2.6 Handhygiene

Die richtige Händehygiene ist z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums durchzuführen.

2.6.1 Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes; nach dem Toilettengang.

2.6.2 Handdesinfektion

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. **Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist, z. B. nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.**

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

2.7 Sanitärhygiene

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken vor Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination

mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in den Toilettenräumen in ausreichendem Maß vorhanden und werden regelmäßig entsorgt und nachgefüllt.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur fünf Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Die Türen zum Vorraum der Toiletten stehen offen. Im Vorraum der Toiletten sind nur zwei Schülerinnen und Schüler erlaubt. Vor dem Toilettenraum sind Abstandsmarker auf den Boden geklebt, damit der Eingangsbereich frei bleibt. An diese Markierungen muss sich strikt gehalten werden.

2.8 Umgebungshygiene

2.8.1 Anforderungen an Außenanlagen

- Auch in den Pausen werden die Mindestabstände eingehalten.
- Das Außengelände zwischen dem 1er und 3er Trakt (Brunnen mit Reiher) wird ebenfalls zum Pausenhof erklärt.
- Allen Klassen wird ein ausgewiesener Außenbereich in nächster Nähe zum Klassenraum als Pausenbereich zugeordnet.
- Die Pausenaufsicht wird um die neuen Bereiche erweitert und angepasst.

2.8.2 Unterhaltsreinigung

Das Abwischen der Tafel erfolgt per angefeuchtetem Papiertuch von Kolleginnen und Kollegen.

2.9 Lufthygiene

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Stoßlüften bzw. Querlüften durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.
- Die Türen in den Klassenräumen sollten geöffnet bleiben, mindestens jedoch bis sich alle Schülerinnen und Schüler im Raum befinden.
- Die Fenster sind möglichst geöffnet zu halten, um für von möglichen Viren unbelastete Luft zu sorgen. In jeder Unterrichtsstunde ist mind. nach 20 Minuten Unterricht eine 5 minütige Stoß- bzw. Querlüftung vorzunehmen. Je häufiger gelüftet wird, desto besser.

2.10 Reinigung und Desinfektion

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Beispiele: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter

2.11 Lebensmittelhygiene

- Der Kiosk ist von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr durchgängig geöffnet.
- Das Abstandsgebot wird durch Markierungen auf dem Boden vorgegeben.
- Der Verzehr der Speisen und Getränken im Schulgebäude (außer Klassenraum) ist verboten.

2.12 Infektionsschutz im Schulsport²

- Treffpunkt für die Sportstunden ist draußen am jeweiligen Eingang A oder B.
- In der Turnhalle herrscht bis zum Sportbeginn Maskenpflicht.
- Die Nutzung der Umkleiden ist auf max. 6 Personen beschränkt.
- Ein Abstand von mindestens 2 m ist jederzeit einzuhalten. Der Sport ist kontaktlos.
- Vor und nach dem Sportunterricht müssen alle Schüler ihre Hände waschen. In den Toilettenräumen befindet sich max. 1 Person.
- Nach dem Sportunterricht ist die Halle über den Ausgang C zu verlassen. Die Pausen werden gemeinsam mit der Sportlehrkraft je nach Wetterlage in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz verbracht.

² Vgl. Coronaregeln Sport an den bbs1celle/ATS sowie Niedersächsischer Rahmenhygieneplan Corona Schule – Ergänzung Sportunterricht